



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

Zweckverband Raum Kassel

Ständeplatz 17
34117 Kassel

BUND-Landesverband Hessen e. V.
Kreisverband Kassel
Kreisgeschäftsstelle
Wilhelmsstr. 2
34117 Kassel

Tel. 0561-18158
info@bund-kassel.de
www.bund-kassel.de
Kassel, den 14.06.2021

Betrifft: Änderung des Flächennutzungsplans ZRK 55 „Interkommunales Gewerbegebiet Sandershäuser Berg (GSB) 2.1“
Änderungsbereich: Gemeinde Niestetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main, vertreten durch den Kreisverband Kassel, nimmt zum Planverfahren wie folgt Stellung:

1. Der Planentwurf wird als ungenügend zurückgewiesen. Seine Vollzugsfähigkeit ist nicht gegeben. Naturschutzrechtlich spielt der Zweckverband hier bei der Kompensation Null ouvert. Er macht sich überflüssig. ZRK 55 leistet nichts für die planerische Bewältigung der großflächigen Eingriffsfolgen. 22 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sollen zu 80 % versiegelt werden. Für Ausgleichsflächen in Größe, Lage und Qualität und für Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen wird nichts dargestellt. Für die unausweichlichen artenschutzrechtlichen Konflikte für die bedrohten Offenlandarten gibt es kein Konzept. Dasselbe gilt für Abgrabungen und Aufschüttungen in großem Stil. Dies alles widerspricht dem Gesetz in § 1 a Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Anlage 1 Nr. 2 c. Es ist vorwerfbar auch kein Gebrauch von § 5 Abs. 2 a BauGB gemacht worden, wonach Flächen zum Ausgleich den erwartbaren Eingriffsflächen ganz oder teilweise zugeordnet werden können.

2. Der Zweckverband versteht sich neben der Terrainsicherung auch in die weite Zukunft hinein als bloße Schadensammelstelle für die drohenden Nachteile bei den Schutzgütern Boden, Artenschutz, Pflanzen, Klima, Wasser, Landschaftsbild, Erholung, landwirtschaftliche Nutzfläche. Zur Heilung trägt er planerisch so gut wie nichts bei. Das ist deutlich zu wenig.

Geschäftsstelle:
Umwelthaus Kassel
Mo: 9 – 12.30
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06 DE19 5205 0353 0001 1980 34
BIC: GENODE51KS1
Kasseler Sparkasse
HELADEF1KAS

3. Die Planung verstößt auch gegen § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB. Danach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Da die aus Lohfelden umsiedlungswillige Firma Winkler nur 10 – 15 ha Gewerbefläche belegen will, gibt es aktuell für 1/3 der Fläche von 22 ha keinen objektiven Bedarf. Demnach dürfen wertvolle landwirtschaftliche Flächen hier nicht umgeplant und nicht umgenutzt werden. Bei einem gewichtigen fehlenden Bedarf ist bei einer bloßen Vorratsplanung bis weit in die Zukunft hinein auch keine Planabwägung möglich, was den Planentwurf ebenfalls fehlerhaft macht.

4. Gegen den landwirtschaftlichen Flächenschutz und auch sonst kann sich die Planung nicht auf den Regionalplan Nordhessen (RPN) von 2009 berufen, der einen Vorrang Industrie und Gewerbe vorsah. Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) sind Regionalpläne innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch Neuaufstellung anzupassen. Beginn der inzwischen abgelaufenen Frist war hier der 15. März 2010. In der Folgezeit ist ein gesetzlich mögliches Fortschreibungsverfahren erkennbar nicht ordnungsgemäß in Gang gesetzt worden. Mithin ist eine Berufung darauf nicht möglich, dass der Regionalplan bis zum Inkrafttreten eines neuen Regionalplans fortgilt, auch wenn die Frist nach Satz 1 überschritten wird. Man kann § 6 Abs. 6 HLPG nur insgesamt befolgen und darf sich nicht einzelne Regelungen rosinenhaft herausuchen.

5. in der Sache werden die von der Planung zusätzlich aufgeworfenen erheblichen klimatischen Probleme für die Entstehung von Frischluft und Kaltluft sowie die Überwärmungsprobleme auch für die Umgebung kompensatorisch ebenfalls nicht angemessen abgearbeitet.

6. Besonders schlimm und unausgleichbar trifft es das Landschaftsbild. 35 m hoch soll ein Hochregallager aus einem 20 m hohen Grundgebäude herausragen. Beides wird mindestens nachts zum Schaden der Tier- und Vogelwelt immer beleuchtet und über Kilometer hinweg sogar vom Bergpark Wilhelmshöhe aus einsehbar sein. Von Wolfsanger aus wird das Panorama der Waldkulisse der Söhre in ästhetischer Hinsicht krass durchbrochen und zerstört. Aus näherer Sicht werden Erholungsuchende den Gebäudekomplex über den Horizont hinauswachsen sehen und als besonders störend empfinden. Es ist nicht verständlich, dass die Firma Winkler ein so monumentales Bauwerk nicht in einer Senke oder sonst in einem Talbereich im Zweckverbandsgebiet unterbringen könnte.

7. Im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet und die spezielle Bodenbeschaffenheit vor Ort ist dem Problem der Versickerung von Straßenabwasser und Niederschlagswasser von befestigten Flächen auch im Anströmbereich von zwei Trinkwasserbrunnen der Gemeinde besondere Beachtung zu schenken.

8. Hier ein vorsorglicher Hinweis: Sollte die in Arbeit befindliche Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) zwischen der Gemeinde Niestetal und dem ZRK naturschutz- und umweltbezogene Inhalte enthalten, ist die IAV als wesentlicher planungsbezogener Zusatz und Inhalt ebenfalls öffentlich auszulegen und jedenfalls auch dem BUND vorab Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Bitsch

Geschäftsstelle:
Umwelthaus Kassel
Mo: 9 – 12.30
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06 DE19 5205 0353 0001 1980 34
BIC: GENODE51K51
Kasseler Sparkasse
HELADEF1KAS